

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 26 / LĚTNIK 26



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 30.03.2016 • Durchführung der Gewässerschau 2016 | <p>SEITE 2 BIS 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) | <p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren“ | <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost |
| <p>SEITE 4 NICHT AMTLICHER TEIL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow • Standfestigkeitsprüfungen | | <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzungstermine des Arbeitskreises des Braunkohlensausschusses Tagebau Cottbus-Nord | |

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 30.03.2016, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 23.03.2016

Tagesordnung

der **18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 30.03.2016** (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatte:in: Bürgermeisterin Frau Tzschoppe

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-005/16 8. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2.Tagung der StVV vom 24.09.2014)
- 5.2 OB-006/16 1. Nachwahl zur Besetzung des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus
- 5.3 I-013/16 Festsetzung des Höchstbetrages der Kasenskredite

- 5.4 III-002/16 Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII
- 5.5 IV-002/16 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/34/62 „Sielower Landstraße Ost II“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 5.6 IV-008/16 Bestätigung der drei energetischen Quartierskonzepte Ostrow, Sandow und westliche Stadterweiterung als Handlungsgrundlage für die energetische Sanierung in Cottbus (Selbstbindungsbeschluss)
- 5.7 IV-009/16 1. Änderung des Bebauungsplanes W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebknecht-Straße“ Änderungs- und Auslegungsbeschluss
- 5.8 IV-013/16 Bebauungsplan Nr. M/7/102 „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“ Aufstellungsbeschluss

6. Anträge

- 6.1 010/16 Erstellung und laufende Fortschreibung eines eigenständigen und gesonderten Grundstückskatalogs für das Infrastrukturprojekt „Cottbuser Ostsee“
Antragsteller: Fraktion CDU
- 6.2 011/16 Überprüfung der Gebührenkalkulation Abwasser
Antragsteller: Fraktion AfD
- 6.3 012/16 Erweiterung der Suche nach einem Pendlerparkplatz
Antragsteller: Fraktion CDU
- 6.4 013/16 Gründung einer Arbeitsgruppe freiwillige Leistungen
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 I-014/16 Zustimmung zur Besicherung langfristiger Darlehensverträge der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH (CTK) – Ergänzung

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters

- 3.2 Berichterstattung der GWC GmbH
Berichterstatte:r: Herr Dr. Kunze (GF GWC GmbH)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 23.03.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2016

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die **Gewässerschau 2016** am **Mittwoch, den 06.04.2016** durch.

Treffpunkt: 9.00 Uhr,
Gewässerverband Spree-Neiße, Am Großen Spreeweher 8, 03044 Cottbus (Eingang Nordring)

Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich **östlich der Spree**, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und der Verbandssatzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Cottbus, 16.02.2016

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und
Natur, Untere Wasserbehörde

Gewässerverband
Spree-Neiße

gez. Stephan Böttcher
Fachbereichsleiter

gez. Gerhard Schorback
Verbandsvorsteher

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungs- steuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus durch Beschluss vom 24.02.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Cottbus erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über
 - ein Fenster,
 - Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung
 - eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe
 verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
 - b. Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist,
 - c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - d. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,

- e. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- g. überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs.1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Cottbus befindet,
- h. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ausschließlich diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung nutzen.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Cottbus eine Zweitwohnung entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Mieter von Häusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die eigene Nutzungsmöglichkeit im Sinne von Abs. 2 weniger als einen Monat im Kalenderjahr beträgt.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume. Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Diese betragen

a) für Teilmöblierung	10 %
b) für Vollmöblierung	20 %
c) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 %
d) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	25 %
e) für Stellplatz oder Garage	5 %
- (2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Nettokaltmiete. Die ortsübliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete ge-

schätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (3) Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Nettokaltmiete gem. § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, sachgerecht, unter Beachtung von Fläche, Ausstattung und Baujahr, in Anlehnung an die für Mietwohnungen (lt. dem aktuellen Mietspiegel der Stadt Cottbus) festgestellten Werte geschätzt.

Die so ermittelten Nettokaltmieten werden in nachfolgenden Fällen mit Faktoren angepasst:

Penthouse-Wohnungen	Faktor	1,2
Einfamilienhäuser	Faktor	1,1
Wohnungen ohne eigenen Zugang	Faktor	0,8

Aufgrund der Bauweise nicht ganzjährig nutzbare Wohnungen, z.B. Bungalows in Leichtbauweise

	Faktor	0,6
--	--------	-----

- (4) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 15 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.
- (2) Bei einer objektiv nachgewiesenen Eigennutzungsmöglichkeit der ganzjährig im Eigenbesitz befindlichen Zweitwohnung von weniger als zwei Monaten im Kalenderjahr reduziert sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 01. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 bei der Stadt Cottbus gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend von Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Stadt Cottbus setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

AMTLICHER TEIL

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Cottbus Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Stadt Cottbus innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Bei der Wohnungsaufgabe ist § 6 Abs. 3 zu beachten (Nachweispflicht)!
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete, sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben (z. B. Veränderung der Wohnfläche, Ausstattung mit Heizung, Bad oder Innen-WC), sind der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 3 ist der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Die im § 3 Abs.1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die in § 3 Abs.1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus verpflichtet.
- (3) Die Stadt Cottbus kann als Nachweis für die in Abs.1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Stadt Cottbus jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Cottbus mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 10

Mitwirkungspflichten Dritter

Haben die im § 9 genannten Personen ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Aufforderung durch die Stadt Cottbus nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder sonstig Beteiligte im Sinne des § 93 AO auf Verlangen der Stadt Cottbus Auskunft zu erteilen, wer die Wohnung in welchem Zeitraum innehatte oder innehat. Darüber hinaus ist bei entsprechender Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, welche Nettokaltmiete zu entrichten war oder ist und es sind Angaben zur Größe der Wohnfläche und zur Ausstattung der Wohnung zu geben.

§ 11

Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend §152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokalt-

miete oder Veränderungen die erkennbaren Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

- c. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 3 nicht fristgemäß anzeigt;
 - d. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Stadt Cottbus die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - e. entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Cottbus die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
 - f. Entgegen § 10 nach Aufforderung der Stadt Cottbus die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
 - (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs.1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2010 außer Kraft.

Cottbus, 25.02.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 23. März 2016

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der Stadt Cottbus vom Landesamt für Umwelt ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin wird am **13.04.2016, um 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Cottbus, Raum 01 - Erdgeschoss, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus durchgeführt. Gegenstand der Erörterung sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Soweit die Erörterung nicht am 13.04.2016 abgeschlossen werden kann, wird diese am nächsten Tag fortgesetzt. Hierüber wird spätestens am Ende der Verhandlung am 13.04.2016 entschieden.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt wird.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow lädt zur Jahreshauptversammlung ein.

Am: 15.04.2016

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Sportlerheim Sielow, Berggasse 1,
03055 Cottbus-Sielow

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Revisionskommission
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
- Bericht der Jagdpächter
- Wahl des stellvertretenden Schriftführers
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2016/2017
- Pachtangelegenheiten
- Diskussion und anschließendes Schüsseltreiben

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung Standfestigkeits- prüfungen

In der Zeit vom 04.04. bis 30.06.2016 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

In der Zeit vom 01.09. bis 30.09.2016 finden die jährlichen Standfestigkeitsnachprüfungen für die beanstandeten Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass Grabmale, die zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten befestigt worden sind, gemäß § 29 Abs.(2) Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12.2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12.2009, beräumt werden.

Cottbus, 07.03.2016

gez. Marion Adam
Fachbereichsleiterin

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

**Donnerstag, 14. April 2016,
um 14:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2015, öffentlicher Teil, vom 3. Dezember 2015
06. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
07. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
08. Information, Beratung und ggf. Beschlussfassung Nr. 01/2016 zum Thema „Altanschießer“ im Bereich des AZV Cottbus Süd-Ost
09. Information zum Investitionsplan 2016
10. Mitteilungen und Anfragen
11. Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen im nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

12. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2015, nichtöffentlicher Teil, vom 3. Dezember 2015
13. Information und Beratung zur gemeinsamen Aufgabenerwahnung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus sowie zum Antrag an den Schuldenmanagementfonds
14. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen/Spree, 11.03.2016

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Jank
Stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlenausschusses Tagebau Cottbus - Nord

Die Arbeitskreissitzungen finden zu folgenden Terminen statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich.

Beratungsort ist am 12.05.2016 das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist 16:00 Uhr. Die 123. Sitzung (Fachexkursion) beginnt um 15:00 Uhr. Die 124. Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Die Information zum Veranstaltungsort für die Dezembersitzung erhalten Sie telefonisch unter 0355 612-2821.

Termine / Beratungsschwerpunkte Arbeitskreis Cottbus-Nord

122. Sitzung 12. Mai 2016

- Bestätigung des Arbeitsplanes 2016
- Information zur 87. Sitzung des Braunkohlenausschusses (GL 4)
- Information zum Tagebau Cottbus-Nord (VE-M)
- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2016 und Ausblick (LMBV, VE-M)
- Information zum Sachstand Entwicklung Cottbuser Ostsee (Stadtverwaltung Cottbus; Amt Peitz)
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See“ (LBGR)
- Ostseefest 2016 (Stadtverwaltung Cottbus)
- Sachstand Bergschäden (VE-M, LMBV)
- Bericht Immissionsschutz (VE-M)

123. Sitzung 29. September 2016

Fachexkursion gemeinsam mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

Treffpunkt: Tagesanlagen Jänschwalde
Schwerpunkt: Tagebau Jänschwalde

124. Sitzung 8. Dezember 2016

Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

- Informationen zur 88. Sitzung des Braunkohlenausschusses (GL 4)
- Sachstandsberichte zu den Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde, Cottbus-Nord Willmersdorf-Maust, Spreebogen, Cottbuser Ostsee (LELF)
- Information zur aktuellen Situation Grundwasserabsenkung/Grundwasserwiederanstieg (VE-M, LMBV)
- Biomonitoring im Umfeld der Tagebaue (VE-M)
- Stand Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord (GL 4)

gez. Kirsch
Arbeitskreisleiter

ENDE AMTLICHER TEIL